

## **Öffentlich – rechtlicher Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen im Rahmen der Ausgliederung der ehemaligen Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten aus der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 795)

schließen die Beteiligten:

die Stadt Schmölln, vertreten durch den Bürgermeister Herr Sven Schrade, im Folgenden als „aufnehmende“ Gemeinde bezeichnet

und

die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental, vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Manuela Barth, im Folgenden als „abgebende“ Verwaltungsgemeinschaft bezeichnet

folgenden Auseinandersetzungsvertrag

### **Präambel**

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurden die ehemaligen Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten gemäß § 1 Abs. 2 ThürGNNG 2019 aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ausgegliedert.

In den Fällen der Änderung einer Verwaltungsgemeinschaft durch Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden sieht § 52 Abs. 1 ThürGNNG 2019 hat eine Auseinandersetzung zwischen der abgebenden Verwaltungsgemeinschaft und der aufnehmenden Gemeinde stattzufinden und ein Auseinandersetzungsvertrag ist abzuschließen.

Es sind insbesondere Regelungen zur Überleitung des Personals und zur Aufteilung des Vermögens zu treffen.

### **§ 1 Überleitung des Personals**

Unter Berücksichtigung der § 48 ThürGNNG 2019 ist in gegenseitigem Einvernehmen zum 01.01.2019 anteilig Personal von der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental auf die Stadt Schmölln übergegangen. Die Personalüberleitung ist somit abgeschlossen.

### **§ 2 Aufteilung des Vermögens**

- (1) Das Finanzvermögen (Allgemeine Rücklage) der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental wird unter Berücksichtigung des Bewertungsstichtags 31.12.2018 anteilig entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- (2) Grundlage der Aufteilung bilden die folgenden Einwohnerzahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik:

Gemeinde Erfüllende Gemeinde Verwaltungsgemeinschaft	Bevölkerung		
	männlich	weiblich	insgesamt
<b>31.12.2018</b>			
VG: Oberes Sprottental	1882	1971	3853
Heukewalde	86	97	183
Jonaswalde	156	150	306
Löbichau	454	506	960
Nöbdenitz	424	436	860
Posterstein	214	224	438
Thonhausen	263	274	537
Vollmershain	154	163	317
Wildenbörten	131	121	252

- (3) Der Stand der Allgemeinen Rücklage der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental beträgt 73.307,19 €. Der Rücklagenbestand unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen des Abs. 2 beträgt 19,03 € je Einwohner.
- (4) Die Stadt Schmölln erhält anteilig aus der Allgemeinen Rücklage der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental einmalig, anteilig für die ehemalige Gemeinde Nöbdenitz (860 Einwohner) 16 365,80 € und für die ehemalige Gemeinde Wildenbörten (252 Einwohner) 4795,56 €.
- (5) Die Auszahlung des Anteils am Finanzvermögen (Allgemeine Rücklage) der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental erfolgt frühestens mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Beteiligten, spätestens jedoch zum 30.11.2021.
- (6) Auf die Aufteilung des Sachvermögens (z.B. Mobilar, Technik) wird seitens der Stadt Schmölln nach Einsicht in die entsprechenden Vermögensverzeichnisse ausdrücklich verzichtet.
- (7) Das Vermögen der Gemeindewerke Oberes Sprottental (Eigenbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft) bleibt unberührt.

### § 3 Wirksamwerden, Sonstiges

- (1) Der Auseinandersetzungsvertrag wird wirksam, sobald er von den Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.
- (2) Mit Abschluss des Vertrages sind die Rechtsfolgen der Ausgliederung der ehemaligen Mitgliedsgemeinden Wildenbörten und Nöbdenitz abschließend geregelt.

Schmölln, den

Posterstein, den

Sven Schrade  
Bürgermeister

Manuela Barth  
Gemeinschaftsvorsitzende

Siegel

Siegel